

	<p>Object: Gesundheitswesen in Guntersblum</p> <p>Museum: Museum Guntersblum Kellerweg 20 67583 Guntersblum 06249 80 51 28 info@kulturverein-guntersblum.de</p> <p>Collection: Urkunden und Dokumente</p> <p>Inventory number: 23951</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Description

Akt 1: die Anstellung eines Gemeindefarztes der Gemeinde Guntersblum

Dr. Wengler, Gehalt 1.500 Mk. jährlich

Festlegung der Taxen:

Hausbesuche Tag 50 Pfg. – Nachts 1Mk.

chirurgische Verrichtungen, Geburtshilfe, Operationen: die Hälfte der gesetzmäßigen Taxen

Rezepte keine Vergütung

Laufzeit 1. Juli 1888 bis 30. Juni 1889, ¼ jährliche Kündigungsfrist

Er darf außerhalb Guntersblum praktizieren, jedoch sind Guntersblumer vorzugsweise zu behandeln.

Akt 2: 15. April 1894, Vereinbarung zwischen dem Elisabethen Stift Darmstadt und der Gemeinde Guntersblum über die Entsendung einer Schwester zur Gemeindepflege.

Das Stift erhält jährlich 250 Mk.

Die Schwester erhält Kost und Logis, medizinische Versorgung im Krankheitsfall, Dienstherr ist die Gemeindeverwaltung und für Rat und Beistand zuständig. Bei Überlastung sind Hilfskräfte zu stellen. 3 Wochen Urlaub.

Akt 3: Instruktion für die Gemeinde Diakonisse zu Guntersblum

Akt 4: 15. Juni 1904, Vertrag: Die Anstellung eines Arztes für die Gemeinde und Gemeindekrankenkasse.

Dr. Otto Chelius, wohnhaft Eisenroth; Gehalt 1.500 Mk. jährlich & 3,50 Mk. pro Mitglied

Festlegung der Taxen:

Hausbesuche Tag 50 Pfg. – Nachts 1Mk.

chirurgische Verrichtungen, Geburtshilfe, Operationen: die Hälfte der gesetzmäßigen Taxen

Geburtshilfe 10 Mk.; Leichenschau 3 Mk.

Rezepte keine Vergütung

Er darf außerhalb Guntersblum praktizieren, jedoch sind Guntersblumer vorzugsweise zu behandeln.

Akt 5: November 1903, Ärztl. Landes-Verein für das Großherzogtum Hessen
gegründet 18. September 1903

Als Grundlage für den Verkehr der Ärzte mit Krankenkassen

Minimalsätze für Behandlungen dürfen nicht unterschritten werden.

Freie Arztauswahl

beiderseitige Kündigungsfrist mindestens 3 Monate

Keine Pauschale für Behandlung der Patienten

Keine Verträge mit Ärzten zur Behandlung nicht Kassenangehöriger

Die Verträge mit Ärzten müssen vom Landes-Verein genehmigt werden.

Akt 6: 10. Oktober 1904, Vertrag: zwischen der Gemeindekrankenversicherung und Dr.
Chelius.

Vordruck des Ärztl. Landes-Verein für das Großherzogtum Hessen

Honorar: 3.50 Mk. pro Mitglied und 10 Mk. für geburtshilfliche Leistungen.

Akt 7: 8. September 1904 Brief des Ärztl. Landes-Verein für das Großherzogtum Hessen an
Dr. Chelius.

Rücksendung des Vertrags mit der Gemeinde und Zusendung eines Vertragsformulars.

Aufnahme in den Ärztl. Landes-Verein

Akt 8: 8. September 1904 Brief des Ärztl. Landes-Verein für das Großherzogtum Hessen an
den Vorstand der Gemeindekrankenversicherung Guntersblum

Auflistung der Mängel des bestehenden Vertrags

Bestand 23952: jpg-Dateien

Basic data

Material/Technique:

Papier, Digitalisat

Measurements:

21 x 33 cm

Events

[Relationship
to location]

When

Who

Where

Guntersblum

[Relation to
time]

When

1888-1904

Who

Where

Keywords

- Gemeindeschwester
- Health
- Physician